

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0117/12
Fraktion CDU/BfM

Bezeichnung

Friedwald Schönebeck

Verteiler

Der Oberbürgermeister

Stadtamt

SFM

Stellungnahme-Nr.

S0171/12

Datum

17.08.2012

Tag

28.08.2012

Die Anfrage lautete:

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

in der Stadt Schönebeck gibt es Bestrebungen des Stadtrates, einen Friedwald der „Friedwald GmbH“ im Stadtgebiet zu genehmigen. Dieses Projekt zielt nicht nur darauf ab Bestattungen der in Stadt Schönebeck ansässigen Verstorbenen zu übernehmen, sondern hauptsächlich auch aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.

Im Freistaat Thüringen wurden solche Projekte abgelehnt, so lang es genügend kommunale Bestattungsflächen gibt. In der Landeshauptstadt Magdeburg sind genügend kommunale Bestattungsflächen verfügbar und zudem ist eine solche Form der Bestattung sowohl auf dem Südfriedhof als auch dem Westfriedhof möglich.

Daher bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg dieses Projekt bekannt?“

Dem Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg liegt dieses Projekt nicht vor.

2. „Welche wirtschaftlichen Folgen sind für die Landeshauptstadt Magdeburg bzw. für den Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg bei der Genehmigung des Projektes absehbar?“

Das Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) regelt die Bestattungspflicht auf Friedhöfen folgendermaßen: Entsprechend des § 2 Abs. 10 des Bestattungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) sind Friedhöfe alle für die Beisetzung Verstorbener oder deren Asche ausgewiesene Grundstücke, Anlagen oder Gebäude bis zu deren Entwidmung, insbesondere:

- a) Gemeindefriedhöfe,
- b) kirchliche Friedhöfe,
- c) Grabstätten in Kirchen,
- d) vorhandene private Bestattungsplätze.

Der Paragraph 19 Friedhöfe Abs. 2 des BestattG LSA lautet: „Die Gemeinden sind verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn dafür ein öffentlicher Bedarf besteht (Gemeindefriedhöfe). Die Widmung, Schließung oder Entwidmung eines Gemeindefriedhofs oder eines Teiles davon, ist durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu geben.“ Des Weiteren regelt der Paragraph 3, dass Kirchengemeinden und

Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, eigene Friedhöfe anlegen können, unterhalten und erweitern (kirchliche Friedhöfe). Vorhandene private Bestattungsplätze dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde belegt oder erweitert werden (§ 19 Abs. 3). Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist für kommunale und kirchliche Friedhöfe besorgniserregend, dass durch eine zunehmende vermeintliche Tendenz der Liberalisierung im Bestattungswesen sogenannte Ruheforste, Bestattungswälder oder Friedwälder als Einnahmequelle von privaten Unternehmen und einigen Gemeinden entdeckt werden. Es ist schon erkennbar, z. B. in Niedersachsen, dass bei nahezu stagnierenden Sterbezahlen die Bestattungszahlen der kommunalen und kirchlichen Friedhöfe und damit auch die Einnahmen dieser Friedhöfe erheblich sinken. Bei einem hohen Anteil an Fixkosten müssen immer weniger Bestattungen die Kosten der Friedhofsunterhaltung tragen. Im Ergebnis führt dies zu weiteren Gebührenerhöhungen. Auch die Einnahmen der Gewerbe- und Umsatzsteuer werden nach dem Wegfall von Aufträgen der Friedhofsgärtner und Steinmetze sinken.

Die Friedhofsverwaltung ist sich bewusst, dass mit dem Wandel der Friedhofskultur in Deutschland auch ein Wandel auf den Friedhöfen stattfinden muss. So wurden in den letzten Jahren Projekte entwickelt, die diesem Wandel gerecht werden. Derzeit gibt es ausreichend Freiflächen auf unseren Friedhöfen.

In den vergangenen Jahren wurde das Angebot an Grabstättenarten auf den kommunalen Friedhöfen, auch bundesweit gesehen, vielfältig erweitert. Es entstanden neben den traditionellen Grabstättenarten großzügig parkartig gestaltete Grabfelder (Wahlgrabstätten in besonderer Lage), Kolumbarien, verschiedene Alternativen zur anonymen Bestattung, Patenschaftsgrabstätten sowie gärtnerbetreute Grabanlagen.

In Anlehnung an den Friedwald wurde auf dem Magdeburger Westfriedhof, als weitere Alternative zur anonymen Bestattung, ein Naturgrabfeld angelegt.

3. *„Muss eine solche Entscheidung durch die Regionalversammlung beschlossen werden und werden die Vertreter der Landeshauptstadt Magdeburg darauf hinweisen?“*

Die Regionalkonferenz entscheidet bei raumbedeutsamen Vorhaben. Dies wird durch das Landesverwaltungsamt festgelegt.

Das Projekt liegt derzeit noch nicht vor. Es wird durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg im September 2012 thematisiert.

Die Errichtung von Friedwäldern in kommunaler Trägerschaft muss den Maßstäben und Grundsätzen des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, des Kommunalabgabengesetzes sowie dem Bauplanungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung tragen. Es sollte auch die Situation der Friedhöfe der Nachbarkommunen berücksichtigt werden, denn die Abwanderungen sind nicht an Gemeindegrenzen gebunden. Die Stadt Schönebeck ist aufgefordert, den Bedarf an Bestattungen für bestehende kommunale und kirchliche Friedhöfe nachzuweisen. Aus gegenwärtiger Sicht ist die Eröffnung bzw. Neuanlage eines weiteren Friedhofes nicht erforderlich.

Andruscheck